



Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V.

Zuchtrichter-Ordnung

Inhalt

Präambel zur Zuchtrichter-Ordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.	3
§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	3
§ 2 Definitionen	3
§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes.....	3
§ 4 Zulassung als Zuchtrichter	4
§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters	4
§ 6 Richterliste.....	4
§ 7 Voraussetzungen	5
§ 8 Tätigkeit im Ausland	5
§ 9 Zuchtrichter als Aussteller / (Mit-) Eigentümer / Vorführer	5
§ 10 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und	6
Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen	6
§ 11 Spesen.....	6
§ 12 Verbindlichkeit.....	7
§ 13 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter.....	7
§ 14 Zuchtrichterkommission (ZRK)	7
§ 15 Zuchtrichtertagung	7
§ 16 Ahndung von Verstößen.....	7
§ 17 Zuständigkeit	8
§ 18 Entscheidung	8
§ 19 Rechtsmittel.....	9
§ 20 Löschung/befristete Sperre (Streichung)	9
§ 21 Berichtigung/Wiedereintragung.....	9
§ 22 Gültigkeit und Inkrafttreten	10
§ 23 Teilnichtigkeit	10



Präambel zur Zuchtrichter-Ordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.

Die Zuchtrichter-Ordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. (SIG) stützt sich auf die Zuchtrichter-Ordnung des VDH und enthält im Interesse einer vollständigen Information auch diejenigen Bestimmungen der VDH- Zuchtrichter-Ordnung, die für die Zuchtrichter der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. (SIG) mittelbar wirksam sind. Auf diese Weise stimmt die Zuchtrichter-Ordnung der SIG in vollem Umfang hinsichtlich ihrer Systematik mit der Zuchtrichter-Ordnung und Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des VDH überein.

Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen VDH/FCI Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. (SIG). Ist von Zuchtrichter die Rede sind VDH/FCI Richter gemeint.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Diese Zuchtrichter-Ordnung liegt der VDH-Zuchtrichter-Ordnung, in der Fassung vom 01.08.2021, als Rahmenrichtlinie zugrunde, sie ist Bestandteil der Satzung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. und gilt entsprechend bei Zuchtzulassungsprüfungen.

Für die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich. Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten in der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. (SIG) ist der Zuchtrichterobmann, außer bei Verfolgung und Ahndung von Verstößen.

Für den Fall, dass das Amt des ZRO nicht besetzt ist, tritt der Vorstand an dessen Stelle. Zu dieser Ordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den Vorstand der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. nach Anhörung der Fachgremien festgelegt, geändert und treten durch Bekanntgabe in Kraft.

§ 2 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter der Rasse Shetland Sheepdog.

Spezial-Rassehund-Ausstellungen sind vom VDH termingeschützte Rassehund-Ausstellungen, die von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.-ausgerichtet werden.

Sofern nachfolgend von Zuchtrichter und Hundausstellungen die Rede ist, sind ausschließlich die Spezial-Zuchtrichter und Spezial-Rassehund-Ausstellungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. gemeint, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst, unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.



2. Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V., den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.
3. Die Zuchtrichtertätigkeit setzt die Mitgliedschaft in einem VDH-Rassehunde-Zuchtverein voraus.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

Ein Spezialzuchtrichter wird für die Rasse Shetland Sheepdog (FCI Standard Nr.88) zugelassen.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist).
2. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
4. Zu Anfragen des VDH und der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
5. Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwälter gilt Entsprechendes
6. Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“ erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

§ 6 Richterliste

Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. führt eine Richterliste mit allen Spezial- Zuchtrichtern, Gruppen und/ oder Allgemeinrichter die Mitglied in der SIG sind.

1. Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Das Recht zur Beantragung obliegt im Falle der Spezialzuchtrichter der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.
2. Die Richterliste ist in aktueller Form auf der Homepage der SIG veröffentlicht.
3. Hinsichtlich der Einträge Allgemeines zur VDH- Richterliste, Eintragung in die VDH-Richterliste, Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH Richterausweises, Eigentum, Rückgabe und Verlust des Richterausweises gelten ausschließlich der Regelungen der VDH Zuchtrichter-Ordnung.



§ 7 Voraussetzungen

1. Die Ausübung des Richteramtes eines Spezial-Zuchtrichter der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines Spezial-Zuchtrichters sind in der Zuchtrichter-Ausbildungs- Ordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. geregelt.

§ 8 Tätigkeit im Ausland

Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:

Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (FCI-CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig.

Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (FCI-CACIB).

Die Zulassung setzt einen Antrag der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

Der Antrag des betreffenden Zuchtrichters ist an den Zuchtrichterobmann der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen.

§ 9 Zuchtrichter als Aussteller / (Mit-) Eigentümer / Vorführer

1. Ein Spezial-Zuchtrichter darf auf einer Ausstellung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V., auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Richters stehen.
2. Als Aussteller darf ein Spezial-Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens- / Hausgemeinschaft lebt.
3. Ein Spezial-Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.
4. Ein Spezial-Zuchtrichter der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. muss die Bestimmungen des § 13 der Zuchtrichter-Ordnung des VDH beachten.

§ 10 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.
4. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
5. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. Bsp. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
6. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.
Die Richterunterschrift ist auf den Bewertungsbögen, die verpflichtend für alle VDH- Ausstellungen und vom Richter auszufüllen sind, erforderlich. Weitere Dokumente (Richterberichte etc.) bedürfen keiner Unterschrift. Die Bewertungsbögen sind bei Einsprüchen oder Rückfragen das führende Dokument.
7. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.

Der Bewertungsvorgang richtet sich nach §§ 17-19 der Ausstellungs-Ordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.
8. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 11 Spesen

Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Auf allen Ausstellungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. erhält der Zuchtrichter Spesen, die in der Spesenordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. geregelt sind.



§ 12 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 13 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter

Spezial-Zuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben. Außerdem sind Spezial-Zuchtrichter befugt Phänotyp-Beurteilung zur Eintragung ins Register und Zuchtzulassungen von Hunden der Rasse Shetland Sheepdog vorzunehmen.

§ 14 Zuchtrichterkommission (ZRK)

Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. bildet eine eigene Zuchtrichterkommission, die Mitglieder der Kommission müssen Mitglied in der SIG sein.

Sie besteht aus dem Richterobmann und zwei Beisitzern, welche alle im Besitz eines gültigen VDH-Richter-ausweises sein müssen. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden von den Richtern der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. gewählt. Bis die personellen Voraussetzungen für eine Richterkommission vorhanden sind, bearbeitet der 1. Vorsitzende alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. nicht andere Zuständigkeiten ergeben.

§ 15 Zuchtrichtertagung

Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den Zuchtrichtertagungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. teilzunehmen. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen.

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter führt die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchtrichtertagung durch. Ein Zuchtrichter muss mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.

Ein Fernbleiben ist dem Zuchtrichterobmann gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 16 Ahndung von Verstößen

1. Verstöße des Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht und des Ausstellungswesens sind zu ahnden.

2. Die Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. hat die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben, zu schaffen und die Verfehlungen der von ihnen berufenen Spezial-Zuchtrichter zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 17 Zuständigkeit

1. Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen obliegt bei Spezial-Zuchtrichtern grundsätzlich der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V., von der sie ernannt wurden und deren Mitglied sie sind.
2. Ermittelt die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. gegen einen von ihr berufenen Spezial-Zuchtrichter, der gleichzeitig Spezial-Zuchtrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, hat er unverzüglich die VDH-Geschäftsstelle zu informieren. Der VDH-Geschäftsstelle ist auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln zu erteilen.
3. Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. hat die Verfolgung und Ahndung unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben vorzunehmen.
4. Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchtrichter ist, sind unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, ob die Entscheidung bestandskräftig ist.
5. Ermittlungen werden auf Antrag an die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. oder durch den VDH eingeleitet. Der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet die Zuchtrichterkommission den Vorgang zusammen mit ihrem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. bzw. an den VDH-Vorstand weiter. Schließt sich der Vorstand nicht dem Vorschlag der Zuchtrichterkommission an, so ist die Kommission erneut anzuhören. Eine letztendliche Entscheidung obliegt dem Vorstand der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.

§ 18 Entscheidung

Der Vorstand der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:

- a. Einstellung
- b. Verweis
- c. befristete Sperre bis zu zwei Jahren
- d. befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
- e. Löschung von der SIG Richterliste
- f. Auflagen

Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.



Entscheidungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. (z. B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Spezial-Zuchtrichters) werden erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. hat den Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung zu benachrichtigen.

§ 19 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats, nach Zugang der schriftlich abgefassten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Begründung des Beschlusses, den Ehrenrat der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. anrufen.

§ 20 Löschung/befristete Sperre (Streichung)

1. Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der Richterliste der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
2. Eine Löschung aus der Richterliste der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. erfolgt beim Spezialzuchtrichter, wenn er die Mitgliedschaft in der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. aufgibt oder verliert.
3. Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V., kann eine Löschung aus der VDH Richterliste beantragen.

§ 21 Berichtigung/Wiedereintragung

1. Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses der Zuchtrichterkommission der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. Im Falle der Untätigkeit oder Ablehnung hat ein Spezial-Zuchtrichter ein eigenständiges Antragsrecht an den Ehrenrat der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.

Der Zuchtrichterobmann der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. ist in diesem Fall anzuhören.

2. Eine Berichtigung einer Löschung oder befristeten Sperre (Streichung) ist nur zulässig, wenn die der Löschung/Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung des Ehrenrates der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt hat.
3. Verlegt ein Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als 3 Jahre ins Ausland, ist eine Wiedereintragung in die Richterliste nur zulässig, wenn die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. dem Antrag zustimmt oder keine Einwände erhebt.
4. Verliert ein Zuchtrichter die Mitgliedschaft in einem anderen VDH Mitgliedsverein, bedarf der Antrag auf Aufnahme in die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. Richterliste, der Zustimmung der Zuchtrichterkommission der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.

5. Ein Anspruch auf Wiedereintragung besteht gemäß Abs. 3 nicht. Die Zuchtrichterkommission der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. entscheidet, dass insbesondere auch das Vorliegen der in dieser Ordnung normierten Voraussetzungen und im Übrigen das Verhalten des Zuchtrichters während seiner früheren Zuchtrichtertätigkeit zu berücksichtigen hat.
6. Die Zuchtrichterkommission der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V., kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Löschung/Streichung und Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind.
7. Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung gemäß Abs. 5 und 6 der Zuchtrichterkommission der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. steht in Angelegenheiten eines Spezialzuchtrichters der SIG der der Anrufung des Ehrenrates der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. offen.

§ 22 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer der VDH-Zuchtrichter-Ordnung entsprechenden Zuchtrichter-Ordnung oder zur Angleichung seiner bisherigen Zuchtrichter-Ordnung verpflichtet. Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V., die in ihrer bisherigen Zuchtrichter-Ordnung andere Ausbildungsgänge und Prüfungsabläufe vorgesehen hatten und nachweisen können, dass die gestellten Anforderungen höher oder mindestens gleichwertig sind, sind gleichgestellt.
2. Die Zuchtrichter-Ordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.
3. Soweit Vorschriften in der Zuchtrichter-Ordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. von der VDH-Zuchtrichter-Ordnung abweichen, gelten ausschließlich die Vorschriften der VDH-Zuchtrichter-Ordnung.

§ 23 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. Diese Zuchtrichter-Ordnung wurde am 20.08.2022 auf der Mitgliederversammlung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. verabschiedet.